

Stadt Landau in der Pfalz



Rechenschaftsbericht 2018

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 3 GemO und § 49 GemHVO

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
1	Einleitung/Allgemeines	5	
1.1	Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss	5	
2	Gesetzliche Grundlagen	6	
2.1	§ 108 Gemeindeordnung (GemO)	6	
2.2.	Gestaltung des Rechenschaftsberichtes § 49 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)	7	
2.3	Vergleich zum Anhang	8	
3	Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz	12	
3.1	Kreisfreie Stadt	12	
3.2	Die Organe der Stadt	12	
3.3	Aufbau der Stadtverwaltung	13	
3.4	Stadtgebiet/Stadtfläche	14	
3.5	Wirtschaftliche Bedeutung/Standortvorteile	14	
3.6	Partnerschaften	16	
4	Vermögens- und Finanzlage	17	
4.1	Zusammenfassende Darstellung	17	
4.1.1	Bilanz	18	17
4.1.2	Ergebnisrechnung	18	
4.1.3	Finanzrechnung	19	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
4.1.4	Haushaltsausgleich	20	
4.2	Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz	22	
4.2.1	Anlagevermögen	22	
4.2.1.1	Allgemeines	22	
4.2.1.2	Investitionen	22	
4.2.1.3	Abschreibungen	25	
4.2.1.4	Kennzahlen zum Anlagevermögen	25	
4.2.1.5	Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens	27	
4.2.2	Umlaufvermögen Vorräte	28	
4.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	29	
4.2.4	Liquide Mittel	29	
4.2.5	Schulden	29	
4.2.5.1	Investive Schulden	30	
4.2.5.2	Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	31	
4.2.5.3	Gesamtneuverschuldung	32	
4.2.5.4	Sonderkredite	32	
4.2.5.5	Sonderfinanzierungen	32	
4.2.5.6	Kennzahlen zur Verschuldung	33	
4.2.6	Rückstellungen	34	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
4.2.7	Rücklagen	34	
4.2.8	Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote	34	
4.3	Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung	35	
4.4	Haftungsverhältnisse/Bürgschaften	36	
5	Ertragslage der Gemeinde	37	
5.1.	Allgemeines	37	
5.2	Zusammengefasstes Ergebnis	37	
5.3	Nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen	38	
5.4	Kennzahlen zur Ertragslage	39	
5.4.1	Steuern	39	
5.4.2	Finanzausgleich	39	
5.4.2.1	Finanzkraft	39	
5.4.2.2	Schlüsselzuweisung	40	
5.4.2.3	Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	42	
5.4.3	Personal- und Versorgungsaufwendungen	42	
5.4.4	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42	
5.4.5	Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung	43	
5.4.6	Abschreibungen	43	
5.4.7	Zinsaufwendungen	43	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
6	Verlauf der Haushaltswirtschaft	44	
6.1	Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan	44	1 u. 2
6.2	Haushaltsüberschreitungen	44	5
6.3	Haushaltssperre	45	
6.4	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	45	3
6.5	Verpflichtungsermächtigungen	47	
7	Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres	47	
8	Teilhaushalte	48	4
9	Prognose- und Risikobericht	49	

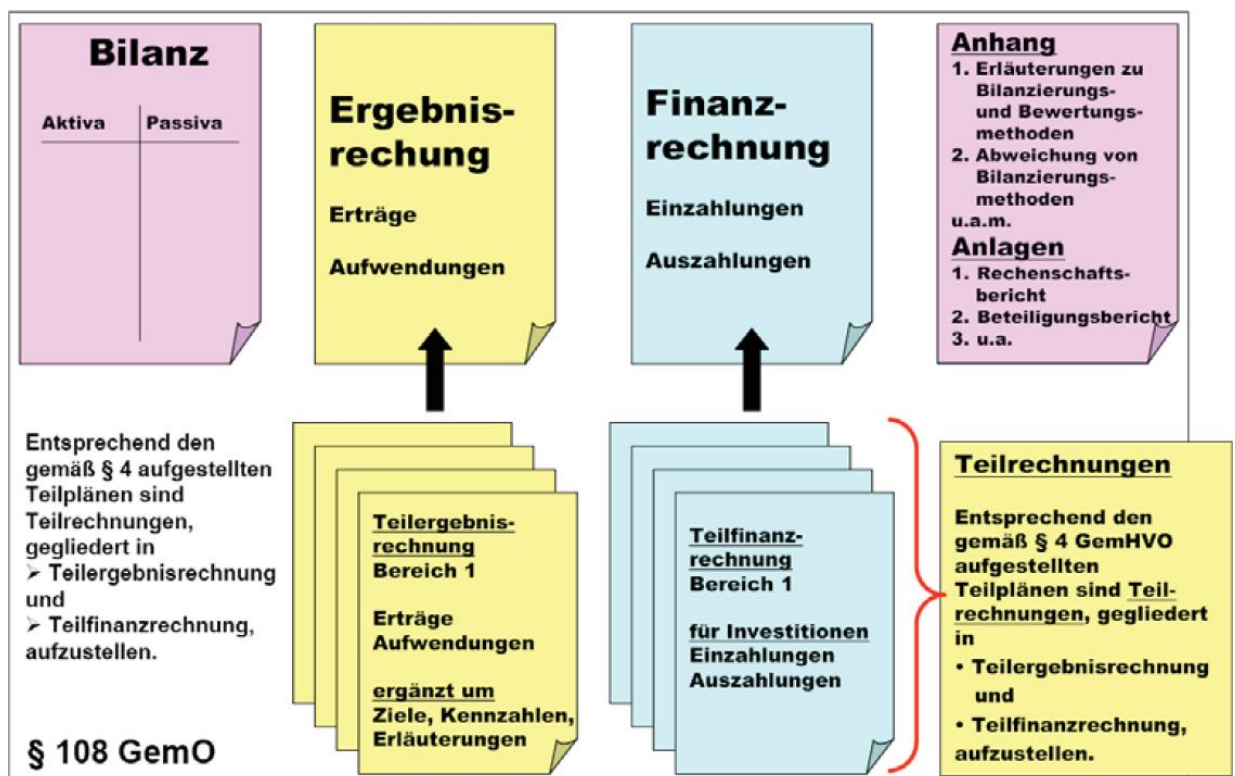
1 Einleitung/Allgemeines

1.1 Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss

Der Rechenschaftsbericht ist eine der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen zum Jahresabschluss.

Der gesamte Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie dem Anhang und den Anlagen.

Die allgemeine Gliederung des Jahresabschlusses bestimmt § 43 Gemeindehaushaltverordnung (GemHVO):



Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und der Bilanz, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 § 108 Gemeindeordnung (GemO) bestimmt:

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus (Bestandteile):

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

2.2 Nähere Regelungen für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes enthält § 49 GemHVO:

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Der Rechenschaftsbericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
2. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2.3 Vergleich zum Anhang

Der Rechenschaftsbericht steht in einer gewissen „Konkurrenz“ zum Anhang, der einige Daten enthält, die der bisherige kamerale Rechenschaftsbericht erläutert hat.

- (1) In den Anhang sind nach § 48 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:
- (2)
 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer

Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,

3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,
7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,

11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,

20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden,
21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.
- (3) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.
- (4) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Anhang gibt daher viele Informationen, die im Rechenschaftsbericht nicht mehr erläutert werden müssen. Es wird daher immer wieder auf die Erläuterungen im Anhang verwiesen.

3 Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz

3.1 Die Stadt Landau in der Pfalz ist eine kreisfreie Stadt nach § 7 GemO und gleichzeitig Verwaltungssitz des die Stadt umgebenden Landkreises Südliche Weinstraße sowie Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Landau-Land. Sie ist Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums des Landes Rheinland-Pfalz.

3.2 Die Organe der Stadt zum Bilanzstichtag 2018

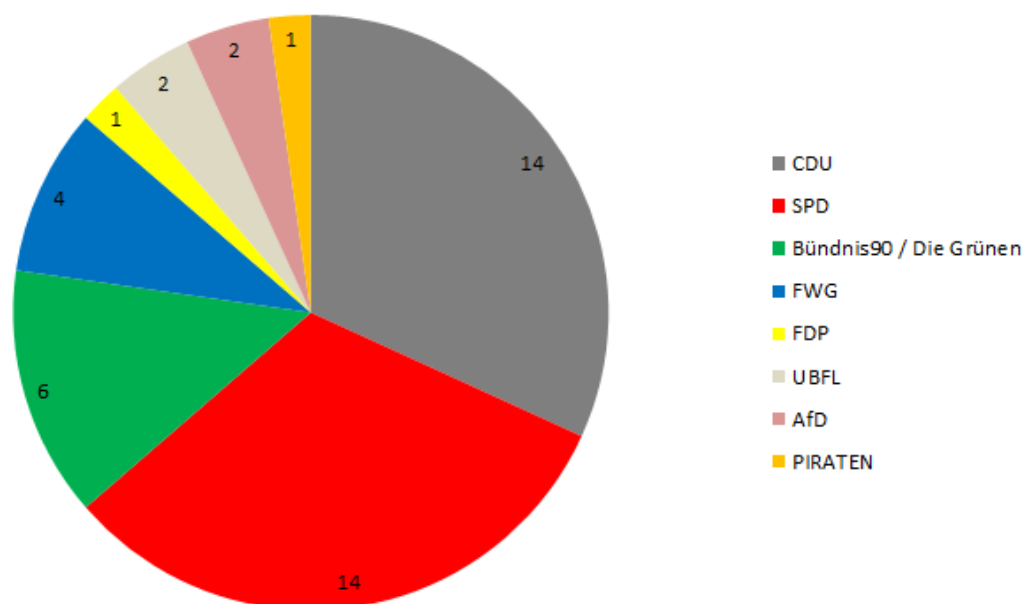
der Oberbürgermeister Herr Thomas Hirsch,

der Bürgermeister Herr Dr. Maximilian Ingenthron,

der Beigeordnete Herr Rudi Klemm

und der Stadtrat.

Nach den Kommunalwahlen 2014 fand am 24.06.2014 die konstituierende Sitzung des neuen Stadtrates statt. Die 44 Mandate verteilten sich nach dem amtlichen Endergebnis der Wahlen wie folgt:

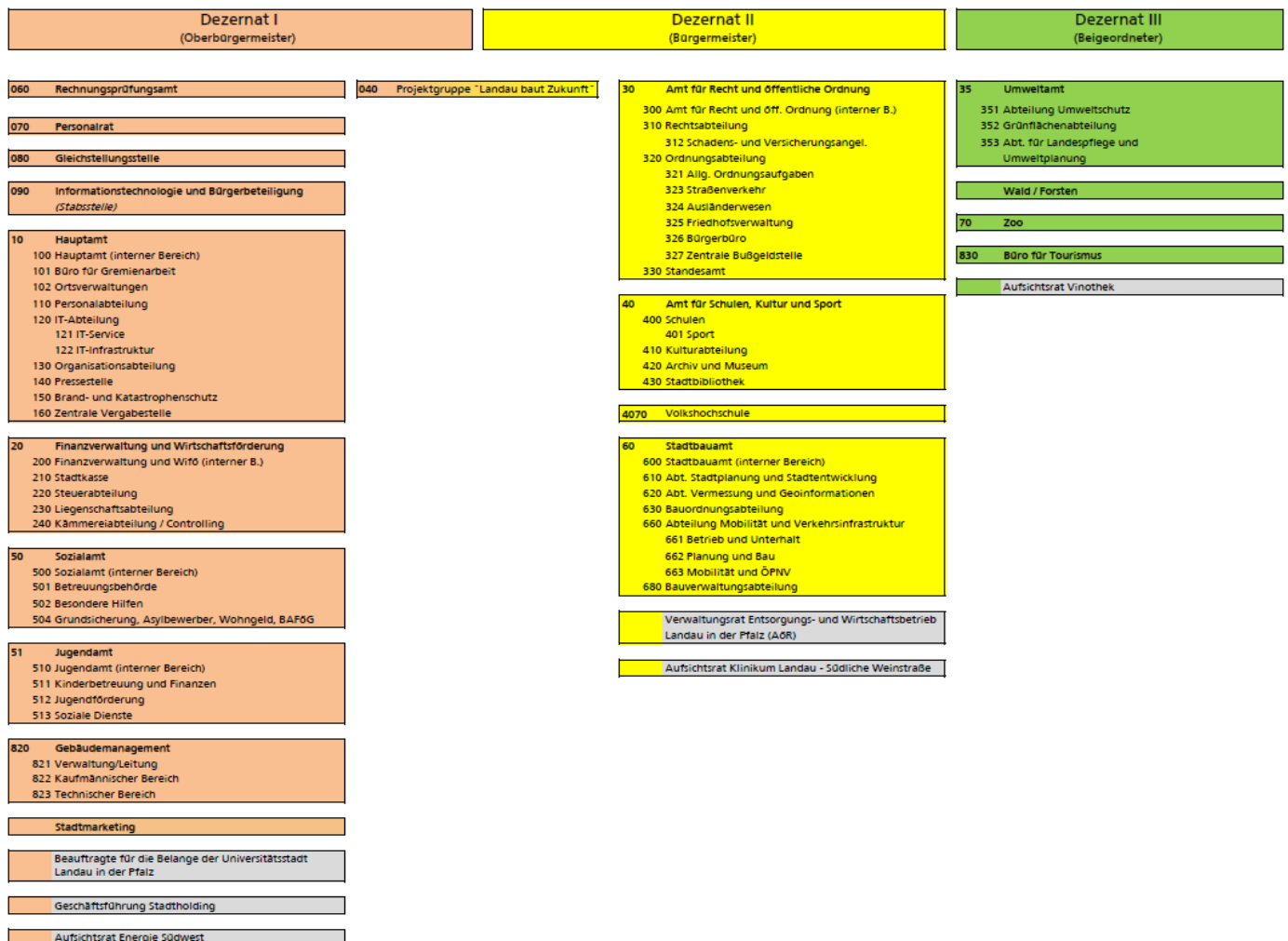


3.3 Der Aufbau der Stadtverwaltung zum Bilanzstichtag

Die Stadtverwaltung ist in 3 Dezernate gegliedert. Eine Sonderstellung nehmen der Eigenbetrieb Gebäude-
management Landau (GML) und die Anstalt des öffentlichen
Rechts „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz
(EWL) sowie die beiden eingetragenen Vereine Volkshochschule
und Büro für Tourismus ein, da diese ihre eigene
Rechnungsführung und Rechnungslegung besitzen.

Näheres kann folgendem Diagramm (Stand: 12. Dezember 2018)
entnommen werden:

Dezernatsverteilungsplan der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz



3.4. Stadtgebiet/Stadtfläche

Die Fläche des Stadtgebietes von Landau in der Pfalz beträgt 82,95 km², davon sind 25,56 km² Stadtwald (Kaiserslautern 139,72 km², Koblenz 105,02 km², Ludwigshafen 77,68 km², Mainz 97,75 km², Neustadt a.d.W. 117,10 km², Trier 117,14 km²).

3.5 Wirtschaftliche Bedeutung / Standortvorteile:

Die kreisfreie Stadt Landau ist das Mittelzentrum und damit wirtschaftliche und kulturelle Metropole der Südpfalz.

Als Teil der Metropolregion Rhein-Neckar positioniert sich die Stadt Landau als zentrale Drehscheibe und aktiver Partner dreier starker europäischer Wirtschaftsregionen. Zusammen bilden die Metropolregion Rhein-Neckar im Norden, die Technologieregion Karlsruhe im Süden und das Elsass im Süd-Westen einen dynamischen Wirtschaftsraum.

Die Stadt übernimmt für die Region als Handels-, Dienstleistungs-, Schul- und Kulturzentrum, als traditionelle Einkaufsstadt sowie Behörden- und Universitätsstandort für einen Einzugsbereich von rund 250.000 Menschen die Funktion eines Oberzentrums.

Die wirtschaftliche Struktur der Stadt weist einen weiten Branchenmix auf. Neben der besonderen Stärke der Stadt Landau im Dienstleistungsbereich, der Automobilzulieferindustrie und der Stellung Landaus als bedeutender Standort im Druck- und Verlagswesen, entstanden in den vergangenen Jahren viele Firmen der Software- und Technologiebranche.

Die Stadt kann die niedrigste Arbeitslosenquote aller kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz vorweisen.

Entwicklung der Arbeitslosenquote im Arbeitsagenturbezirk Landau:

2016	4,3 %, Stand September
2017	3,9 %, Stand November
2018	3,7 %, Stand November

Entwicklung der Bevölkerung (HAW/NEW):

2016 46.628, Stand 01.12.2016

2017 47.784, Stand 01.12.2017

2018 48.119, Stand 03.12.2018

Bevölkerungsentwicklung seit 2005 bis 2018 = + 10,6 %

Landau in der Pfalz ist ein zentraler Ort insbesondere im Bereich des Bildungswesens.

Im Hochschulbereich existiert die Universität Koblenz-Landau mit folgenden Fachbereichen:

- Erziehungswissenschaften
- Kultur- und Sozialwissenschaften
- Natur- und Umweltwissenschaften
- Psychologie

Anzahl der Studierenden:

- Sommersemester 2018 8.348
- Wintersemester 2018/2019 8.631

Daneben gibt es folgende Schulen in städtischer Trägerschaft:

- 10 Grundschulen (5 im Stadtgebiet, 5 in den Ortsteilen)
- eine Integrierte Gesamtschule
- eine Realschule Plus (KARS+)
- drei Gymnasien
- Nordringschule (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen)
- eine Berufsbildende Schule

Weitere Schulen nicht in städt. Trägerschaft:

- Maria-Ward-Schule (Realschule und Gymnasium)
- Montessorischule (Grundschule und integrierte Gesamtschule)
- Paul-Moor-Schule (Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung)

- Caritas Förderzentrum Landau (Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung)
- Jugendwerk St. Josef
 - Jakob-Reeb-Schule (Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung)
 - Berufsbildende Schule

Im berufsbildenden Bereich, aber auch bei den weiterführenden Schulen, stellt Landau das Schulangebot für einen Großteil des umliegenden Landkreises Südliche Weinstraße, ohne dass ein adäquater finanzieller Ausgleich stattfindet.

Auch kulturell ist Landau in der Pfalz ein Zentrum, das nicht nur von den eigenen Bürgern angenommen wird.

Neben dem städtischen Kulturprogramm in der Jugendstil-Festhalle und im Alten Kaufhaus zählen das städtische Archiv und Museum sowie die städtische Galerie in der Villa Streccius zu dem umfangreichen Kulturangebot der Stadt.

3.6 Partnerschaften

Die Stadt Landau in der Pfalz unterhält Partnerschaften mit folgenden Städten:

- Ribeauvillé (Frankreich), seit 1960
- Haguenau (Frankreich), seit 1963
- Ruhango-Kigoma (Ruanda), seit 1984.

4 Vermögens- und Finanzlage

4.1 Zusammenfassende Darstellung

Die Ergebnisrechnung 2018 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 15.438.061,66 Euro ab. Die Finanzrechnung schloss insgesamt mit einer negativen Veränderung der liquiden Mittel einschließlich durchlaufender Gelder (F 43) in Höhe von 9.203.746,20 Euro ab.

4.1.1 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2018 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 229.167.479,58 Euro (Vorjahr: 213.720.519,33 Euro) aus.

Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr aufgrund der sonstigen Rücklage in Höhe von 8.898,59 Euro sowie dem Jahresüberschusses in Höhe von 15.438.061,66 Euro auf diesen Wert erhöht.

Nähere Erläuterungen zum Eigenkapital können aus dem Anhang, „Passiva 1.1 – 1.4“, entnommen werden.

Das Vermögen der Gemeinde betrug zum:

	01.01.2018	31.12.2018
Anlagevermögen	492.093.509,10	487.085.915,02
Umlaufvermögen	27.280.078,31	23.438.431,52
SUMME:	519.373.587,41	510.524.346,54

Somit hat sich das Vermögen gegenüber der Eröffnungsbilanz um 8.849.240,87 Euro reduziert.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

Das Vermögen ist belastet mit Rückstellungen und Verbindlichkeiten:

	01.01.2018	31.12.2018
Rückstellungen	62.688.121,48	63.753.674,51
Verbindlichkeiten	96.355.009,11	72.112.115,74
SUMME:	159.043.130,59	135.865.790,25

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz haben sich die Rückstellungen und Verbindlichkeiten um 23.177.340,34 Euro reduziert.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

4.1.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Erhebliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 44 GemHVO).

Gesamtüberblick der Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung 2018 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 15.438.061,66 Euro ab.

Aufgrund des 1. Nachtragshaushaltes 2018 war hier noch ein Fehlbetrag in Höhe von 8.516.184,00 Euro geplant gewesen. Das endgültige Jahresergebnis bedeutet somit, dass eine Verbesserung um 23.954.245,66 Euro gegenüber der Planung ohne Berücksichtigung der konsumtiven Ansatzübertragungen aus dem Vorjahr erreicht werden konnte.

Einer positiven Planabweichung bei den **Gesamterträgen** in Höhe von 16.436.833,07 Euro sowie geringere **Gesamtaufwendungen** in Höhe von 7.517.412,59 Euro ist diese Verbesserung geschuldet.

Die wesentlichsten Ergebnisverbesserungen bei den Aufwendungen stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 4.705.016,38 Euro), die Aufwendungen der sozialen Sicherungen (- 4.237.978,59 €) sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen (- 1.991.979,41 €) dar.

4.1.3 Finanzrechnung

Im Vergleich zu den Planansätzen (ohne Beachtung der Übertragungen aus dem Vorjahr) hat sich der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 16.593.257,06 Euro um 19.175.518,06 Euro verbessert, d.h. der geplante negative Saldo in Höhe von 2.582.261,00 Euro ist um diesen Betrag geringer geworden.

4.1.4 Haushaltsausgleich

Für den Haushaltsausgleich im Rahmen der Jahresrechnung gelten nach § 18 Abs.2 GemHVO folgende Regeln:

„Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und
3. in der Bilanz keine negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) auszuweisen ist“.

Danach wurde der Haushaltsausgleich im Jahr 2018 erstmals seit Einführung der Doppik erreicht.

In der Ergebnisrechnung konnte im Jahr 2018 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 15.438.061,66 Euro erreicht werden, welches in Summe höher ist als die bestehenden noch vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus den Jahren 2013 (Teil) u. 2014 in Höhe von – 1.969.794,39 Euro (siehe Anhang Passiva 1.3).

In der Finanzrechnung 2018 reichte der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23) in Höhe von 16.593.257,06 Euro aus um den Betrag der ordentlichen, nicht anderweitig gedeckten Tilgung von Investitionskrediten (F 36) in Höhe von 658.418,45 Euro zu decken. Der vorgetragene Fehlbetrag aus den Haushaltsjahren 2008 bis 2017 in Höhe von 333.243,97 Euro konnte somit auch vollständig ausgeglichen werden, so dass zum 31.12.2018 ein positiver Vortrag/Überschuss in Höhe von 15.601.594,64 Euro besteht.

Weiter besteht in der Bilanz noch ein positives Eigenkapital. Bei einem (zu erwartenden) weiteren geplanten defizitären Verlauf der Haushaltswirtschaft könnte sich dieses Eigenkapital allerdings in absehbarer Zeit verbrauchen.

Aufgrund des für 2019 beschlossenen Haushaltsplans wird davon ausgegangen, dass der Haushaltsausgleich in den folgenden Haushaltsjahren nicht erreicht werden kann, da aufgrund der Änderungen des § 18 Abs. 2 GemHVO positive Ergebnis- und Finanzvorträge keine zur Deckung von Fehlbeträgen nicht mehr herangezogen werden können, sondern nur noch auf das jährliche Ergebnis beim Haushaltsausgleich abgestellt wird.

Die Fehlbeträge der kameralen Haushalte in der Vergangenheit haben sich wie folgt dargestellt:

HH-Jahr	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Fehlbetrag in €
1996	68.516.573	74.194.878	-5.678.305
1997	68.954.600	74.127.814	-5.173.214
1998	65.824.006	75.391.798	-9.567.792
1999	70.632.474	74.326.151	-3.693.677
2000	71.406.599	81.365.735	-9.959.136
2001	68.583.007	77.600.248	-9.017.241
2002	65.669.230	82.207.198	-16.537.968
2003	66.813.931	84.058.085	-17.244.154
2004	67.804.230	88.835.896	-21.031.666
2005	68.058.897	91.351.133	-23.292.236
2006	75.503.633	96.475.601	-20.971.968
2007	82.703.927	109.102.430	-26.398.503

Die doppischen Jahresergebnisse stellen sich wie folgt dar:

HHJahr	Erträge in €	Aufwendungen in €	Ergebnis in €
2008	101.787.400	102.792.438	- 1.005.038
2009	95.359.609	104.737.769	- 9.378.160
2010	92.906.886	112.192.194	- 19.285.308
2011	113.155.503	116.381.042	- 3.225.539
2012	127.826.743	117.763.379	+ 10.063.364
2013	124.237.727	131.263.014	- 7.025.287
2014	120.709.925	120.743.492	- 33.567
2015	124.598.037	122.852.135	+ 1.745.902
2016	132.061.108	130.632.819	+ 1.428.289
2017	142.561.252	137.472.192	+ 5.089.060
2018	160.842.591	145.404.529	+ 15.438.062

4.2 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz

4.2.1 Anlagevermögen

4.2.1.1 Allgemeines

Das Anlagevermögen weist zum Bilanzstichtag einen Buchwert in Höhe von 487.085.915,02 Euro aus. Im Vergleich zur Schlussbilanz 2017 hat sich der Wert um 5.007.594,08 Euro reduziert. Die Veränderungen resultieren aus den Zugängen, den Abgängen sowie vorgenommenen Abschreibungen auf die Investitionsgüter.

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter C 1.1.1 bis 1.2.10 zu entnehmen.

4.2.1.2 Investitionen

Die wesentlichen Investitionen des Jahres 2018 können dem Anhang des Jahresabschlusses unter C 1.1.1 bis 1.2.10 entnommen werden. Die Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit stellen sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt dar:

	01.01.2018 – 31.12.2018		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag u. Übertrag aus Vorjahr	Ist-Zahlung	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
F 28 Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	1.551.240,00	351.985,43	- 1.199.254,57
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	11.088.350,83	4.991.472,79	- 6.096.878,04
F 30 Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	9.879.210,00	31.265,66	- 9.847.944,34
F 32 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.518.800,83	5.374.723,88	- 17.144.076,95

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J F 28 bis F 31 zu entnehmen.

Die geplanten Investitionen in Höhe von 20.688.852,00 Euro (excl. Ansatzübertragungen aus 2017) konnten im Haushaltsjahr nur in Höhe von 5.374.723,88 Euro realisiert werden (Umsetzungsquote: 25,98 %). Im Wesentlichen ist dies jedoch auf die Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten zurückzuführen, welche Bestandteil der Position „F 31“ sind. Hier waren alle Ansätze des für 2018 geplanten Grunderwerbs des Projektes „Landau baut Zukunft“ in Höhe von 9.776.000,00 Euro veranschlagt. Betrachtet man sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ohne diese Ansätze, so

ergibt dies einen Ansatz (incl. Übertragungen aus 2017) in Höhe von 12.742.760,83 Euro und ein IST-Ergebnis der Auszahlungen in Höhe von 5.343.458,22 Euro. Dies bedeutet somit eine etwas bessere Umsetzungsquote von 41,93 %. Die Investitionen werden in den Haushaltsfolgejahren fertiggestellt. Dies bedeutet aber auch, dass erhebliche Mittel in das Haushaltsjahr 2019 übertragen (2.056.866,58 Euro) bzw. neu in der Haushaltsplanung angemeldet und finanziert werden müssen.

Im Jahr 2018 wurden keine Investitionskredite aufgenommen. Ins Haushaltsjahr 2019 wurde ein Betrag in Höhe von 2.056.866,58 Euro als Kreditermächtigung vorgetragen. Dieser Betrag entspricht genau den Vorträgen der Ansätze im investiven Bereich.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus:

	01.01.2018 – 31.12.2018		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag	Ist	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.258.917,00	2.403.060,56	+ 144.143,56
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.748.100,00	3.129.137,03	+ 381.037,03
F 26 Sonstige Investitions-einzahlungen	1.741.120,00	811.796,53	- 929.323,47
F 27 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.748.137,00	6.343.994,12	- 404.142,88

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J F 24 bis F 26 zu entnehmen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.374.723,88 Euro standen somit Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 6.343.994,12 Euro gegenüber. Somit bestand ein positiver Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 969.270,24 Euro. Dieser Saldo, sowie der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 16.593.257,06 Euro konnte nunmehr verwandt werden, um die kurz-, mittel- und langfristigen Investitions- und Liquiditätskredite zu tilgen.

4.2.1.3 Abschreibungen

In den Abschreibungen (insgesamt: 14.267.753,86 Euro) sind sonstige und außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 4.147.528,00 Euro enthalten. Näheres ist im Anhang des Jahresabschlusses unter J E 11 dargestellt.

4.2.1.4 Kennzahlen zum Anlagevermögen

Anlageintensität/Anlagenquote ermittelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (=Anlage- und Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Anlageintensität beträgt 95,60 % (Vorjahr: 94,75 %). Dies bedeutet eine geringe Steigerung um 0,85 %. Sowohl das Anlagevermögen als auch das Umlaufvermögen haben sich im Haushaltsjahr 2018 reduziert. (AV = -5.007.594,08 und das UV = -4.841.646,79 Euro).

Die Nettoanlageintensität ermittelt den Anteil des Nettoanlagevermögens (=Anlagevermögen abzüglich Rückstellungen für Altlastensanierungen und abzüglich der Sonderposten) an der Summe des bereinigten Vermögens (=Nettoanlagevermögen zzgl. Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Nettoanlagenintensität beträgt 92,81 % (Vorjahr: 91,93 %). Einem Bruttoanlagevermögen in Höhe von 487.085.915,0 Euro (= Bilanzwert) standen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, Rekultivierungs-, Nachsorgeverpflichtungen und für Altlastensanierung in Höhe von 0,00 Euro und Sonderposten zum Anlagevermögen in Höhe von 142.236.410,15 Euro gegenüber. Somit bestand zum Bilanzstichtag ein Nettoanlagevermögen in Höhe von 344.849.504,87 Euro.

Das Nettoumlaufvermögen reduzierte sich im Haushaltsjahr 2018 um 3.841.646,79 Euro auf einen Wert in Höhe von 23.438.431,52 Euro (Vorjahr: 27.280.078,31 Euro). Zusammen mit den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 3.281.150,28 Euro (Vorjahr: 3.378.904,27 Euro) und dem Nettoanlagevermögen ergibt dies ein bereinigtes Vermögen zum Bilanzstichtag in Höhe von 371.569.086,67 Euro (Vorjahr: 379.691.054,89 Euro).

Der Anlagenabnutzungsgrad beschreibt den Anteil des Sachanlagevermögens, der bereits abgeschrieben wurde. Ein hoher Anlagenabnutzungsgrad deutet darauf hin, dass in naher Zukunft Investitionen anstehen, wenn das Sachanlagevermögen dauerhaft erhalten werden soll.

Der Anlagenabnutzungsgrad der immateriellen Vermögensgegenstände (einschl. Anzahlungen) beträgt 27,17 % (Vorjahr: 25,47 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des Sachanlagevermögens (einschl. Grundstücke und Anzahlungen) beträgt 44,13 % (Vorjahr: 42,93 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des Gesamtanlagevermögens beträgt 33,78 % (Vorjahr: 32,78 %). Hier ist zu beachten, dass die Finanzanlagen (im Wesentlichen Beteiligungen) grundsätzlich nicht abgeschrieben werden.

Der Anlagendeckungsgrad zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit Eigenkapital finanziert sind. Die

Anlagendeckung beträgt 47,05 % (Vorjahr: 43,43 %). Der Anlagendeckungsgrad inkl. Sonderposten beträgt 76,25 % (Vorjahr: 72,50 %). Somit ist zu erkennen, dass lediglich 23,75 % des Anlagevermögens durch Fremdkapital finanziert ist.

4.2.1.5 Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens

Die Gemeinde plant in den folgenden Jahren Investitionen in erheblichem Umfang. Siehe hierzu die im 1. Nachtragshaushalt 2018 geplanten Verpflichtungsermächtigungen (VEs):

Maßnahme:	VEs 2019-2021 in Euro
K5, Horstbrücke	4.400.000,00
Anbindung Gewerbepark D9 an AS Landau-Zentrum West	2.750.000,00
Erschließung D10	2.500.000,00
Maßnahme „Ostpark“	1.359.382,00
Bahnsteig Westbahnhof	660.000,00
Bau Kunstrasenplatz – Sportzentrum West	600.000,00
Bismarckstraße	600.000,00
Unter-/Herrenstraße Mörzheim	600.000,00
Investitionskostenzuschuss, Prot. Kindergarten Queichheim	550.000,00
Kraftgasse Queichheim	500.000,00
Ausbau Walsheimer Straße in Nußdorf	450.000,00
L510, OD Arzheim	400.000,00
Erweiterung des Kreisverkehrs Nord L512	400.000,00

Bornbachstraße	300.000,00
Investitionskostenzuschuss, Prot. Kindergarten Schützenhof	200.000,00
Investitionskostenzuschuss, Prot. Kindertagesstätte Langstraße 9	120.000,00
Investitionskostenzuschuss, Kath. Kindergarten St. Albert	100.000,00
Investitionskostenzuschuss, Prot. Kindertagesstätte Johanneskirche – Schlesierstraße	100.000,00
Neugestaltung Friedhof Godramstein	85.000,00
Technische Anlagen des Brand- und Katastrophenschutzes	60.000,00
Grünfläche zwischen Lärmschutzwand und Queichheim	13.000,00
SUMME:	16.747.382,00

Inwieweit alle Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten. Die Ansätze werden im Rahmen der künftigen Haushaltsberatungen beschlossen.

4.2.2 Umlaufvermögen Vorräte

Erstmals im Jahr 2017 wird unter der Bilanzposition Aktiva 2.1.2 „Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ ein Betrag i.H.v. 103.832,75 Euro ausgewiesen. Dieser Betrag hat sich im Haushaltsjahr um 366.989,87 Euro erhöht. Hierbei handelt es sich um die zur Weitervermarktung bestimmten Baugrundstücke im Zusammenhang mit der Initiative „Landau baut Zukunft“.

4.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus gewährten Zuwendungen bzw. Kostenerstattungen für lfd. Zwecke vom Bund oder Land werden regelmäßig nicht mit dem Erhalt der Bescheide kassenwirksam. Bis zum Zahlungseingang sind die Forderungen von der Gemeinde über einen Liquiditätskredit vorzufinanzieren. Niedergeschlagene Forderungen (= zweifelhafte Forderungen) wurden mit 100% der Forderungssumme wertberichtigt (Einzelwertberichtigung). Die übrigen Forderungen aus der Debitorenbuchhaltung (Kasseneinnahmereste) wurden mit 12,41% wertberichtigt (Pauschalwertberichtigung). Dieser Prozentsatz errechnet sich über den durchschnittlichen Ausfall der letzten 7 Jahre bei Streichung des höchsten und niedrigsten Wertes (Annäherung an die Gauß-Verteilung).

4.2.4 Liquide Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln beruht grundsätzlich aus Kontokorrentguthaben bei Banken und geringfügigen Barbeständen.

4.2.5 Schulden

Man unterscheidet

- investive Schulden, die längerfristig zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden und
- konsumtive Schulden (Kredite zur Liquiditätssicherung), die kurzfristig zur Deckung laufender Aufwendungen dienen.

Die Schulden durch Kreditaufnahme sind in der Bilanz unter Passiva „4 Verbindlichkeiten“ aufgeführt.

4.2.5.1 Investive Schulden

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 waren insgesamt 14.111.715,00 Euro als Kreditermächtigung vorgesehen. Dieser Betrag wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. November 2018 mit der Bedingung genehmigt, dass die Haushaltsmittel ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 Nr. 1 und/oder 3 bis 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO verwendet werden dürfen. Übertragene Haushaltsmittel aus den Haushaltsvorjahren standen in Höhe von 1.829.948,83 Euro zur Verfügung.

Kreditneuaufnahmen fanden im Haushaltsjahr 2018 keine statt.

Ein Betrag in Höhe von 2.056.866,58 Euro wurde als Kreditermächtigung ins Folgejahr (2019) übertragen. Bei dieser Summe handelt es sich um die gebildeten Ermächtigungsübertragungen investiver Auszahlungen (Haushaltsausgabe-reste), da für diese zusätzlichen Auszahlungsermächtigungen außerhalb der Haushaltsplanung sonst keine Gegenfinanzierungsmittel durch geplante Kredite zur Verfügung gestanden hätten.

Stand der investiven Schulden:

Der Stand der investiven Schulden aus der Aufnahme von Krediten betrug zum Beginn des Haushaltsjahres 2018 17.277.988,70 Euro. Nach Abzug der vorgenommen Tilgungen in Höhe von 659.240,01 Euro und keiner Neuaufnahmen im Haushaltsjahr, betrug der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres insgesamt 16.618.748,69 Euro.

In der Finanzrechnung werden Tilgungsleistungen in Höhe von 658.418,45 Euro ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von 821,56 Euro resultiert daraus, dass Tilgungsleistungen des Vorjahres erst im laufenden Jahr kassenwirksam werden und

eingebuchte Tilgungsleistungen des Jahres 2018 als Verbindlichkeit ins Jahr 2019 vorgetragen wurden.

4.2.5.2 Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung

Im Haushaltsjahr 2018 war der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung durch § 4 der Haushaltssatzung auf 110.000.000,00 Euro festgelegt. Dieser Betrag wurde in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2018 wurde dieser Betrag zu keiner Zeit überschritten.

Der Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung betrug am Bilanzstichtag 47.321.423,37 Euro (Vorjahr: 74.451.957,51 Euro).

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Liquiditätskredite bei Banken	<u>30.500.000,00 Euro</u>
-------------------------------	---------------------------

Kontokorrentkredit (negativer Bankbest.)	<u>0,00 Euro</u>
--	------------------

Kassenverstärkungsmittel durch „Cash-Pool“

EWL	9.852.287,35 Euro
-----	-------------------

GML	2.326.866,69 Euro
-----	-------------------

Landauer Kunststiftung	2.536,76 Euro
------------------------	---------------

Strieffler Stiftung	3.967,23 Euro
---------------------	---------------

Zweckverband Paul-Moor-Schule	55.060,97 Euro
-------------------------------	----------------

Bürgerstiftung	4.580.704,37 Euro
----------------	-------------------

SUMME „Cash Pool“:	<u>16.821.423,37 Euro</u>
--------------------	---------------------------

Gesamtsumme:	<u>47.321.423,37 Euro</u>
--------------	---------------------------

4.2.5.3 Gesamtneuverschuldung

Im Haushaltsjahr 2018 wurden keine Investitionskredite neu aufgenommen oder prolongiert.

Beim konsumtiven Bereich (Liquiditätskredite) verringerte sich die Verschuldung um 27.130.534,14 Euro.

Liquiditätskredite bei Banken:	- 30.000.000,00 Euro
„Cash-Pool“:	<u>+ 2.869.465,86 Euro</u>

Summe Entschuldung Liquiditätskredite: - 27.130.534,14 Euro

Schulden bzw. Verpflichtungen im weiteren Sinne sind auch die Verpflichtungen aus Sonderfinanzierungen oder Bürgschaften (vgl. unter 4.4).

4.2.5.4 Sonderkredite

Zum Bilanzstichtag werden bei der Stadt Landau keine Sonderkredite, die im Wesentlichen der Zwischenfinanzierung von Maßnahmen dienen, geführt.

4.2.5.5 Sonderfinanzierungen

Zur Entlastung des Haushaltes benutzt die Stadt für Investitionen bei finanziellem Vorteil die Möglichkeit der Sonderfinanzierung. Diese Sonderfinanzierungen besitzen kreditähnlichen Charakter und müssen daher durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 103 Abs. 6 GemO). Sie belasten künftige Haushalte mit Zahlungen für den Kapitaldienst.

Im Rahmen der Doppik werden die laufenden Zahlungen für Sonderfinanzierungen getrennt nach Zinszahlungen und Tilgung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt verbucht. In der Bilanz werden sie als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für Investitionen dargestellt. Im Haushaltsjahr 2018 bestanden keine derartigen Sonderfinanzierungen.

4.2.5.6 Kennzahlen zur Verschuldung

Der Verschuldungsgrad stellt das Verhältnis zwischen Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und Eigenkapital dar. Er beträgt 59,29 % (Vorjahr: 74,42 %). Dies bedeutet eine Reduzierung um 15,13 %.

Der Verschuldungsgrad steigt durch eine ständige Kreditaufnahme bzw. Erhöhung der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei gleichzeitiger Minderung des Eigenkapitals durch Jahresfehlbeträge. Auch bei einer Stagnation der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei zeitgleicher Minderung des Eigenkapitals steigt der Verschuldungsgrad. Ein hoher Verschuldungsgrad weist auf die starke Abhängigkeit der Gemeinde von ihren Gläubigern hin. Je höher die Verschuldung einer Gemeinde ist, desto größer ist auch die von ihr zu tragende Kapitallast. Ein hoher Verschuldungsgrad schränkt die Gemeinde bei ihrer Aufgabenerfüllung ein und kann daher auch als Indikator für die Lebensqualität in der Gemeinde herangezogen werden.

Im Jahr 2018 konnte eine Reduzierung des Fremdkapitals von insgesamt 23.177.340,34 Euro und zeitgleich eine Erhöhung des Eigenkapitals um 15.446.960,25 Euro erreicht werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der Verschuldungsgrad, wie bereits beschrieben, um 15,13 % verringert. Es bleibt abzuwarten ob diese positive Entwicklung auch in den nächsten Jahren erreicht werden kann.

Im Bereich der Investitionskredite war im Haushaltsjahr 2018 eine Entschuldung in Höhe von 659.240,01 Euro zu verzeichnen. Bei den Liquiditätskrediten reduzierte sich die Verschuldung um 27.130.534,14 Euro. Zwar stiegen die durch den Cash-Pool (siehe 4.2.5.2) bereitgestellten Kassenverstärkungsmittel um 2.869.465,86 Euro jedoch konnten die bei Banken aufgenommenen Liquiditätskrediten um 30.000.000,00 Euro getilgt werden.

4.2.6 Rückstellungen

Bezüglich der Rückstellungen vgl. Anhang des Jahresabschlusses unter C 3 Seite 34 ff.

4.2.7 Rücklagen

Die Stadt Landau weist erstmals in der Schlussbilanz 2018 neben der Kapitalrücklage auch eine sonstige Rücklage (Passiva 1.2) in Höhe von 8.898,59 Euro aus. Hierbei handelt es sich um Landeszuwendungen für die Anschaffung von Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Diese sind gem. den Bestimmungen des § 38 Abs. 3 GemHVO in einer zweckgebundenen Rücklage auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Aufgrund den Angaben der Anlage 2 zur VV-GemHSys und den darin enthaltenen Zuordnungsvorschriften, sind solche zweckgebundenen Rücklagen gem. § 38 Abs. 3 GemHVO unter den „Sonstigen Rücklagen“, Konto 2022 „Sonstige zweckgebundene Rücklagen“ zu buchen. Die Intention der o.g. Norm ist als ewig bestehende Eigenkapitalausstattung des Zuwendungsgebers anzusehen und wird deshalb auch bei Ausscheiden des bezuschussenden Vermögensgegenstandes nicht aufgelöst.

4.2.8 Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote

Das Eigenkapital der Gemeinde erhöhte sich im Haushaltsjahr 2018 um 15.446.960,25 Euro aufgrund der im Haushaltsjahr zu bildenden Sonstigen zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 8.898,59 Euro (siehe 4.2.7) sowie dem erreichten Jahresüberschuss in Höhe von 15.438.061,66 Euro. (Nähere Erläuterungen siehe Anhang C 1.1 – 1.4)

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Sie errechnet sich wie folgt:

Eigenkapitalquote = $\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Gesamtkapital (=Bilanzsumme)}} \times 100$

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote werden die Sonderposten üblicherweise dem Eigenkapital zugeordnet, da für die passivierten Zuwendungen und Beiträge keine oder nur bedingte Rückzahlungsverpflichtungen (z.B. bei Nichteinhalten der Förderbedingungen) bestehen.

Im Jahr 2018 beträgt die Eigenkapitalquote 73,52 % (Vorjahr: 69,49 %). Dies entspricht einem Anstieg von 4,03 %

Der Anstieg ist im Wesentlichen durch den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 15.438.061,66 Euro sowie der Reduzierung der Sonderposten (- 932.329,60 Euro) und des Gesamtkapitals (= Bilanzsumme) (- 8.946.994,86 Euro) geschuldet.

4.3 Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen.

Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen.

Erhebliche außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 45 GemHVO).

Insgesamt ist ein Finanzmittelabfluss (Veränderung der liquiden Mittel) in Höhe von 9.203.746,20 Euro zu verzeichnen. Dieser

Betrag, welcher unter der Position F 43 der Finanzrechnung ausgewiesen wird, setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag:	+17.562.527,30 Euro
Saldo Ein- und Ausz. Investitionskredite:	-658.418,45 Euro
Saldo Ein- und Ausz. Liquiditätskredite:	-27.239.071,44 Euro
Saldo der durchlaufenden Gelder:	<u>+1.131.216,39 Euro</u>
SUMME:	-9.203.746,20 Euro

Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen des Vorjahres ist festzustellen, dass bei der Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit ein Mehrbetrag in Höhe von 8.794.436,48 Euro zu verzeichnen ist. Gleichzeitig ist die Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit um 7.688.360,43 Euro im Vergleich zum Vorjahresergebnis gestiegen.

Die Investitionen wurden aufgrund von Bauverzögerungen und nicht umgesetzten Grundstücksankäufen (Landau baut Zukunft) nicht im geplanten Umfang durchgeführt. Näheres siehe unter 4.2.1.2.

Hinsichtlich der Aufnahme von Krediten vgl. 4.2.5.

4.4 Haftungsverhältnisse/Bürgschaften

Das Gemeinderecht (§ 104 GemO) erlaubt den Gemeinden die Übernahme von Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben; es schreibt jeweils eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vor.

Die sich aus den übernommenen Bürgschaften ergebenden Verpflichtungen bzw. Restvaluten betrugen zum 31.12.2018 6.000.000,00 Euro.

Es bestehen ausschließlich Bürgschaften für Entwicklungsträger, die für die Stadt tätig sind. Sie dienen dort zur Erlangung günstiger Kreditkonditionen, was über niedrige Entgelte vor allem den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zugutekommt.

Für folgende Einrichtungen wurde Bürgschaften gewährt:

Nachweis über die von der
Stadt Landau in der Pfalz übernommenen Bürgschaften
mit Stand zum 31.12.2018

		€	
Art der Bürgschaften	Bürgschaftsgläubiger/ Kreditgeber	Bürgschaftsbeträge ursprünglich	Stand
<u>Bürgschaften für die DSK</u>			
Estienne et Foch	Sparkasse Südliche Weinstraße	6.000.000,00	6.000.000,00
		<u>6.000.000,00</u>	<u>6.000.000,00</u>
		<u>SUMME insgesamt:</u>	<u>6.000.000,00</u>

5. Ertragslage der Gemeinde

5.1 Allgemeines

Die Entwicklung der Ertragslage der Gemeinde spiegelt sich in der Ergebnisrechnung wieder. In der Ergebnisrechnung werden die Ertrags- und Aufwandsstruktur der Gemeinde dargestellt sowie besondere Ereignisse des Haushaltsjahres, die das Jahresergebnis beeinflusst haben, z. B. außerplanmäßige Abschreibungen, besondere Erträge aus Wertpapieren.

Anhand der nachfolgenden Kennzahlen werden die erzielten Erträge und vorgenommenen Aufwendungen näher analysiert. Dadurch können Aussagen zu Ertragsrisiken, gestiegenen Aufwendungen, Einsparungen u. ä. sowie über vorzunehmende Gegenmaßnahmen getroffen werden.

5.2 Zusammengefasstes Ergebnis

In der Ergebnisrechnung wird ein positives laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 15.728.069,71 Euro ausgewiesen.

Dieses wird durch den negativen Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen in Höhe von 290.008,05 Euro vermindert.

In Summe konnte somit ein Jahresüberschuss in Höhe von 15.438.061,66 Euro erreicht werden.

Für die folgenden Haushaltsjahre wird u.a. aufgrund der immer weiter steigenden Belastungen im Sozialbereich sowie bei den Aufwendungen im Personalbereich wieder ein Jahresfehlbetrag erwartet.

5.3 Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Im Jahresergebnis sind die folgenden nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge enthalten:

nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Buchungen 2018)

• Bilanzielle Abschreibungen (Kto. 53..)	14.267.753,86 Euro
• Zuführungen zu Rückstellungen	7.867.316,29 Euro
• Auflösung von Rückstellungen	- 6.637.097,24 Euro
• Verlust aus dem Abgang des AV	11.821,27 Euro
• Wertberichtigung Forderungen	<u>1.310.708,28 Euro</u>
SUMME:	16.820.502,46 Euro

nicht zahlungswirksame Erträge (Buchungen 2018)

• Auflösungen von Rückstellungen	183.571,44 Euro
• Auflösungen von Sonderposten	6.473.305,79 Euro
• Zuschreibungen zum Anlagevermögen	3.410,00 Euro
• Auflösung Wertbericht. Forderungen	<u>4.161.994,74 Euro</u>
SUMME:	10.822.281,97 Euro

Saldo: - 5.998.220,49 Euro

5.4 Kennzahlen zur Ertragslage

5.4.1 Steuern

Die Steuern, insbesondere die Realsteuern sowie die Anteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer, stellen die wichtigsten Erträge der Stadt dar.

Der Anteil der Steuern zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 45,94% (Vorjahr: 39,73%). Hierbei handelt es sich um einen Anstieg von 6,21%.

5.4.2 Finanzausgleich

5.4.2.1 Finanzkraft

Die Einzahlungen/Auszahlungen im kommunalen Finanzausgleich beruhen im Wesentlichen auf der sogenannten Finanzkraft der Gemeinden. Für das Jahr 2018 sind die Zahlungen des 4. Quartals 2016 bis zum 3. Quartal 2017 maßgebend. Die Finanzkraft (Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG) betrug im Jahr 2018 48.505.102,00 Euro (Vorjahr: 45.102.657,00 Euro). Beim Vervielfältiger der Gewerbesteuer werden die jeweils für die Gewerbesteuerumlage geltenden Prozentpunkte abgesetzt, um so bei der Finanzkraft-berechnung rechnerisch nur die Netto-Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

Die Stadt Landau zählt aufgrund der reinen Finanzkraft zu den finanzschwächeren Gemeinden. Außerdem bleibt unberücksichtigt, dass dem gerade bei den kreisfreien Städten ein überverhältnismäßig großer Bedarf im Sozialbereich und bei den Kosten der Infrastruktur gegenübersteht.

5.4.2.2 Schlüsselzuweisung

Aufgrund der relativ geringen für das Jahr 2017 maßgebenden Finanzkraft erhielt die Stadt Landau neben der Schlüsselzuweisung B1 (§ 9 Abs. 2 Nr 1 LFAG) in Höhe von 86,00 Euro je Einwohner zum 30.06.2017 auch die Schlüsselzuweisung B2 (§ 9 Abs. 2 Nr 2 LFAG) und die Investitionsschlüsselzuweisung.

Die Schlüsselzuweisung A (§ 8 LFAG) erhielt die Stadt Landau im Jahr 2018 nicht, da die Steuerkraftmesszahl je Einwohner in Höhe von 1.037,68 Euro größer war, als der Schwellenwert (78,50% der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl über 3 Jahre) in Höhe von 786,84 Euro.

Die Stadt Landau erhielt im Jahr 2018 folgende Zuweisungen:

Schlüsselzuweisung A:	0,00 Euro
Schlüsselzuweisung B1:	4.019.984,00 Euro
Schlüsselzuweisung B2:	12.107.298,00 Euro
Investitionsschlüsselzuweisung:	540.151,00 Euro
Schlüsselzuweisung C1:	1.266.913,00 Euro
Schlüsselzuweisung C2:	2.178.516,00 Euro
Schlüsselzuweisung C3:	<u>0,00 Euro</u>
SUMME:	20.112.862,00 Euro

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 2,52 % (VJ: 1,98 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 7,58 % (VJ: 7,84 %).

Der Anteil der Investitionsschlüsselzuweisung zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,34 % (VJ: 0,37 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,79 % (VJ: 0,84 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 1,36 % (VJ: 1,67 %).

Die Schlüsselzuweisungen C1 u. C2, welche die Stadt Landau zum Ausgleich von Belastungen nach dem II., VIII. u. XII. Buch Sozialgesetzbuch erhält sind nach Anweisung des Statistischen Landesamtes nicht unter „Sozialen Hilfen“ sondern unter der „Allgemeinen Finanzwirtschaft“ (Produktbereich 61) zu buchen. Dies hat zur Folge, dass diese Schlüsselzuweisung sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Rechnungslegung im Teilhaushalt 20 und nicht in den Teilhaushalten 16 u. 17 ausgewiesen werden.

Die im Jahr 2018 erstmals ausgezahlte Schlüsselzuweisung C3 erhielt die Stadt Landau als einzige kreisfreie Stadt in Rheinland-Pfalz nicht. Dies ist damit zu begründen, dass die Nettobelastung je Einwohner zum 30.06.2017 der nicht gedeckten Auszahlungen der sozialen Sicherung des Jahres 2016 mit 291,36 Euro (= 13.619.730,44 Euro / 46.744 Einwohner) kleiner als der Grundbetrag in Höhe von 302,30 Euro war. Sollte sich dies in den künftigen Jahren ändern, so erhält die Stadt Landau in der Pfalz 95 % des Unterschiedsbetrages (Nettobelastung je Einwohner abzüglich Grundbetrag).

Der Anteil aller Schlüsselzuweisungen (B1, B2, Investitionsschlüsselzuweisung, C1 u. C2) zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 12,59 % (Vorjahr: 12,71 %).

Die Investitionsschlüsselzuweisung durfte laut Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, sondern nur zur Ergebnisverbesserung.

5.4.2.3 Umlagen im Rahmen des Finanzausgleiches

Die Stadt Landau zahlt:

- Finanzausgleichsumlage,
- Bezirksverbandsumlage,
- Umlage für den Fonds "Deutsche Einheit" und
- Umlage an die Zentrale Verwaltungsschule in Mayen.

Dabei sind von besonderer Bedeutung die Finanzausgleichsumlage, die Bezirksverbandsumlage und die Umlage Fonds Deutsche Einheit.

Die Umlagegrundlagen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steuer- bzw. der Finanzkraft der Gemeinden.

Für nähere Erläuterungen siehe Anhang unter Punkt „J E 12“

5.4.3 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 29.149.180,59 Euro haben einen Anteil von 20,24 % (Vorjahr: 20,73 %) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 144.028.084,17 Euro.

Weitere Einzelheiten kann dem Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 9“ entnommen werden.

5.4.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 21.713.396,62 Euro haben einen Anteil von 15,08 % (Vorjahr: 14,62 %) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 144.028.084,17 Euro.

Nähere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 10“.

5.4.5 Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung

Die Entwicklung der Aufwendungen der sozialen Sicherung stellt sich im Detail wie folgt dar:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung in Höhe von 55.569.753,41 Euro hatten im Jahr 2018 einen Anteil an der Summe der laufenden Aufwendungen in Höhe von 144.028.084,17 Euro von brutto 38,58 % (Vorjahr: 39,69 %), netto (nach Abzug der Erträge der sozialen Sicherung in Höhe von 18.020.916,49 Euro) 26,07 % (Vorjahr: 23,92 %).

Weitere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 3 und E 13“.

5.4.6 Abschreibungen

Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt:

- bei den Immateriellen Vermögensgegenständen 1,88%
- beim Sachanlagevermögen 1,69%
- bei den Finanzanlagen 0,00%

Der durchschnittliche AfA-Satz des gesamten Anlagevermögens beträgt 1,34%.

Siehe hierzu auch die Anlagenübersicht zur Schlussbilanz 2018.

5.4.7 Zinsaufwendungen

Obgleich der ständig kumulierenden geplanten Fehlbeträge und der dadurch bedingten geplanten zusätzlichen Aufnahme von Liquiditätskrediten ist eine Reduzierung der zu leistenden

Zinszahlungen festzustellen. Dies ist auf die derzeitig günstige Zinssituation, aber auch durch ein aktives Zins- und Kreditmanagement der Kämmereiabteilung, geschuldet. Ebenfalls wirkt sich die Tilgung von langfristigen Liquiditätskrediten im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 30. Mio. Euro positiv auf die Zinsaufwendungen aus.

Die derzeitige Zinssituation betreffend bleibt abzuwarten wie lange diese noch anhält.

6 Verlauf der Haushaltswirtschaft

6.1 Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan

Der Stadtrat hat am 19.12.2017 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2018 beschlossen. Mit Schreiben vom 01.02.2018 wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hierzu die Genehmigung erteilt. Darüber hinaus wurde am 25.09.2018 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 durch den Stadtrat beschlossen. Hierzu erteilte die ADD Trier mit Schreiben vom 20.11.2018 die Genehmigung.

Die Daten sind den Haushaltssatzungen zu entnehmen, die als Anlage beigefügt sind (Anlage 1 u. 2).

6.2 Haushaltsüberschreitungen

Wegen dringender Bedürfnisse oder unabweisbarer Ausgaben im Sinne von § 100 Abs. 1 GemO waren 2017 bei verschiedenen Haushaltsansätzen folgende Überschreitungen nötig:

a) im Ergebnishaushalt 1.313.070,88 Euro

b) bei den investiven Maßnahmen des Finanzhaushaltes
0,00 Euro

HINWEIS: Die Überschreitungen stellen den Fehlbetrag nach Auflösung aller Deckungs- und Zweckbindungsringe (echte/unechte Deckung) dar.

Bei den Überschreitungen im Ergebnishaushalt handelt es sich im Wesentlichen um die Gewerbesteuerumlage (- 435.618,54 Euro), die Vollverzinsung der Gewerbesteuer gem. § 233a AO (- 368.989,00 Euro), Wertberichtigungen zu Forderungen (- 259.246,73 Euro) sowie Mieten, Pachten und Erbbauzinsen (- 105.587,54 Euro)*).

*) Insbesondere für die Unterbringung von Asylbewerbern angemieteten Wohnungen (- 95.123,36 Euro).

Alle über- oder außerplanmäßigen Ausgaben (Anlage 5) sind vom zuständigen Entscheidungsträger, soweit noch nicht geschehen, nach § 100 Abs. 1 GemO noch zu genehmigen.

6.3. Haushaltssperre

Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung wurden alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes gemäß § 12 der Haushaltssatzung 2018 mit 25 % der Haushaltsansätze gesperrt. Diese Regelung wurde gemäß § 10 der 1.Nachtrags-haushaltssatzung 2018 nicht geändert.

Die Ansätze für Investitionen wurden zu 100 % gesperrt.

Auf Antrag der Fachämter und Fachabteilungen wurde bei begründetem Bedarf die Vollfreigabe durch die Kämmereiabteilung erteilt.

6.4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen

§ 17 GemHVO regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

(1) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts sind ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum

Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden. Satz 3 gilt sinngemäß für ordentliche Auszahlungen.

(2) Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Absatz 2 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

(4) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(5) Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres.

Bei den Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist bei der Übertragung zu beachten, dass auch die Deckung der Auszahlung (noch nicht erhaltene Landeszuweisungen, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung) gesichert ist, damit der Kreditrahmen nicht erweitert werden muss.

Die Übertragungen sind in der Anlage 3 dargestellt und müssen vom Stadtrat noch genehmigt werden.

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen das Eingehen von Verpflichtungen, die erst in späteren Jahren zu kassenmäßigen Ausgaben führen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 hat Verpflichtungsermächtigungen von 16.747.382,00 Euro vorgesehen (siehe hierzu die Aufstellung unter Punkt 4.2.1.5). Der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen Verpflichtungsermächtigungen nur dann, wenn sie in folgenden Jahren zur Kreditaufnahme führen. Zu genehmigen waren daher 6.409.437,00 Euro. Dies geschah mit Schreiben der ADD vom 20.11.2018.

Insgesamt ist den bewirtschaftenden Dienststellen der komplette Betrag zur Verfügung freigegeben worden. Die Verpflichtungsermächtigungen waren in ihrer Gänze durch das Einstellen entsprechender Haushaltsansätze in der Finanzplanung in voller Höhe gesichert.

7 Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres

Nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO müssen Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres, die von besonderer Bedeutung sind, im Rechenschaftsbericht angegeben werden. Vorgänge sind dann von besonderer Bedeutung, wenn mit ihnen eine andere

Darstellung der Lage der Gemeinde verbunden gewesen wäre, hätten sie sich bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres vollzogen.

Die Darstellung besonderer Vorgänge, ermöglicht eine frühzeitige Reaktion oder korrigierende Einflussnahme im laufenden Haushaltsjahr. Besondere Vorgänge, die unter diese Regelung zu subsumieren wären, waren nicht zu verzeichnen.

8 Teilhaushalte

Entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen.

Es wurden 11 Teilhaushalte auf der Basis der Verwaltungsorganisation (institutionelle Gliederung nach § 4 Abs. 2 GemHVO) eingerichtet:

Teilhaushalt 10, Verwaltungsführung und Stabsstellen

Teilhaushalt 11, Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

Teilhaushalt 12, Recht und Ordnung

Teilhaushalt 13, Schulen und Sport

Teilhaushalt 14, Hauptamt

Teilhaushalt 15, Freiwillige Leistungen

Teilhaushalt 16, Soziales

Teilhaushalt 17, Jugend

Teilhaushalt 18, Bauamt

Teilhaushalt 19, Umwelt

Teilhaushalt 20, Allgemeine Finanzwirtschaft

Siehe hierzu Anlage 4 „Teilhaushalte Stand September 2018“

9 Prognose- und Risikobericht

Das Jahr 2018 hat bei einem Jahresüberschuss von 15.438.061,66 Euro um 23.954.245,66 Euro besser abgeschlossen als in der Planung angenommen (geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von 8.516.184,00 Euro).

Die Erträge aus der Gewerbesteuer zeigen erfreulicherweise eine anhaltend positive Entwicklung. Dies liegt weiterhin an anhaltend positiven konjunkturellen Entwicklungen und Nachzahlungen aus Vorjahren. Gleichzeitig begründet sich das Ertragsplus durch Unternehmensansiedlungen insbesondere im Gewerbegebiet D9, welches nahezu vollständig vermarktet ist. In den zukünftigen Jahren möchte die Stadt durch die Neuerschließung von weiteren Gewerbeflächen (Gewerbegebiet D10 u. D12) den eingeschlagenen Kurs der wirtschaftlichen Entwicklung fortsetzen. Bereits heute zeigt sich eine große Nachfrage an Wohn- und Gewerbeflächen in Landau. Auf Grund dessen hat die Stadt Landau im Jahr 2017 auch die Weichen für die zukünftige Wohnbauentwicklung, mit der Initiative „Landau baut Zukunft“, gestellt.

Das IST-Ergebnis der Erträge aus Gewerbesteuer lag 8,53 Mio Euro über dem geplanten Ansatz von 29,5 Mio. Euro und das obwohl im 1. Nachtragshaushalt 2018 dieser Ansatz bereits um 6 Mio. Euro nach oben angepasst wurde. Da es sich bei der Gewerbesteuer um eine sehr konjunkturabhängige Steuer handelt, besteht immer das Risiko eines Rückgangs der Erträge, insbesondere im Rahmen globaler als auch nationaler wirtschaftlicher Zyklen.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiterhin im Aufschwung und wird sich nach dem Herbstgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose) vom 27.09.2018 auch in den nächsten Jahren – allerdings etwas weniger schwungvoll – weiter fortsetzen. Die Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten in ihrer Gemeinschaftsdiagnose eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 1,7 % für das laufende Jahr. Für die Jahre 2019 und 2020 werden Wachstumsraten von 1,9 % und 1,8 % prognostiziert.

Das Herbstgutachten liefert die Referenz für die Projektionen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die Bundesregierung hat ihre Wachstumsprognose gegenüber der Frühjahrsprojektion für das Jahr 2018 gesenkt. In der am 11.10.2018

veröffentlichten Herbstprojektion geht die Bundesregierung sowohl für das laufende als auch für das kommende Jahr von einem Anstieg des BIP jeweils in Höhe von 1,8 % aus. Damit wurde die Prognose um 0,5 % bzw. 0,3 % gesenkt.

Auch für diesen Risiko- und Prognosebericht gilt unverändert: Im Spannungsfeld klammer Kassen und mit Blick auf die zu bearbeitenden Themenfelder sind die Herausforderungen, denen sich gemeinsam gestellt werden muss, auch in den kommenden Jahren sehr hoch.

Folgende Handlungsfelder stehen hierbei weiterhin konsequent im besonderen Blickpunkt der Entwicklung, da diese wichtigen Themen die Stadt Landau zukünftig voranbringen:

- Die Bewältigung der **Flüchtlingssituation**.
- Die Schaffung von **bezahlbarem Wohnraum**.
- Die Fortentwicklung der Bauland- und einer **Wohnraum-versorgungsstrategie**, die aus vielen Mosaikbausteinen öffentlicher und privater Maßnahmen bestehen muss.
- Die Entwicklung der **Zukunft der Stadtdörfer**.
- Der **Abschluss der militärischen Konversion** in Landau.
- Die Fortsetzung der
 - **wirtschaftlichen Entwicklung** und
 - **Innenstadtenwicklung**.
- Die **Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogrammes 3.0**
- Die Fortsetzung der **Schulsanierungen** und der **Neubau der Sporthalle West**.
- Die **Sicherung und Fortentwicklung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur- und konzeption**.
- Der **Ausbau der Breitbandversorgung**.
- Die **Lösung der bestehenden Raumbedarfe** in KiTas, Schulen und in der Verwaltung, mitbedingt durch die Flüchtlingssituation.

- Die Haushaltssicherung (= Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt).

Mit Blick auf die demographische Entwicklung, dem weiteren Anstieg von Standards, dem Wachsen der Stadt und den Verbesserungen, insbesondere bei der Kinderbetreuung, muss von einem weiteren Anstieg der Aufwendungen für Soziales und Jugend ausgegangen werden. Dies zeigt die Planung für das Haushaltsjahr 2019 deutlich. Weiter muss mit steigenden Personalkosten, nicht nur aufgrund von Tarifsteigerungen, sondern auch durch die Schaffung zusätzlicher Stellen gerechnet werden.

Trotz bester wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und steigenden Erträgen gelingt es nicht, die Lücke zwischen Aufwand und Ertrag in der Planung zu verringern. Ein gesetzlich vorgeschriebener planerischer Haushaltsausgleich ist somit auch in den kommenden Jahren nicht erreichbar.

Der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung muss fortgesetzt werden. Es darf nicht das Gefühl der Vergeblichkeit der unternommenen Maßnahmen auftreten. Von Seiten der ADD wird in der Genehmigung des Haushaltes 2019 gefordert, dass der Abbau der Liquiditätskreditverschuldung vorrangige Pflicht ist. Auch sollen alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen, auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten, wahrgenommen werden. Insbesondere die Forderung der Kommunalaufsicht, die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes betreffend, unterstreicht dies. Weitere Forderungen der Kommunalaufsicht sind die Hebesatzanpassung der Realsteuern, sowie die planerische „Zuführung“ des hälftigen Buchwertes bei der Veräußerung von Grundstücken in den konsumtiven Teil der Finanzrechnung, was zur Folge hat, dass diese Einzahlung nicht zur Finanzierung von Investitionen, sondern (durch die Aufnahme von Investitionskrediten) zur Tilgung von langfristigen Liquiditätskrediten zu verwenden ist.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Stadt Landau in der Pfalz zum Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz im Jahr 2012

wurden Maßnahmen beschlossen, welche zum einen die Reduzierung von Aufwendungen und zum anderen die Erhöhung von Erträgen zur Folge hatten. Bereits im ersten Jahr, als auch in den Folgejahren zeigte sich, dass diese Maßnahmen ihre Wirkung nicht verfehlen. Eine stetige Überprüfung der „freiwilligen Leistungen“ ist weiterhin erforderlich. Sie wird zudem jährlich durch die Kommunalaufsicht im Zuge der Genehmigung des Haushaltes gefordert.

Im Haushaltsjahr 2018 ist es der Stadt Landau gelungen langfristige Liquiditätskredite in Höhe von gesamt 30 Mio. Euro zu tilgen. Dies ist Resultat der guten Abschlussergebnisse der Jahre 2017 und 2018. Es bleibt abzuwarten, ob aufgrund der im Haushaltsplan des Jahres 2019 veranschlagten Auszahlungs- und Einzahlungsansätze dies auch in den Folgejahren gelingen wird.

Weiter bleibt es abzuwarten, in wie weit die derzeitige Nullzins-Politik der Europäischen Zentralbank (Leitzinssenkung) sich auf die Finanzmärkte und den Handel auswirken wird. Auch wird sich diese Entscheidung der Leitzinssenkung auf den Kreditmarkt auswirken. Vor diesem Hintergrund wird die Stadt Landau im Jahr 2019 als auch in den Folgejahren Mindererträge bei der Gewinnausschüttung unserer Sparkasse hinnehmen werden müssen. Dies ist eine Kehrseite des niedrigen Zinsniveaus.

Zunehmend zeigt sich eine größer werdende Zurückhaltung der Banken bei der Abgabe von Kreditangeboten, insbesondere bei den kurzfristigen Liquiditätskrediten, an die Stadt Landau. Zwar ist die Stadt Landau noch in der positiven Lage, auch durch ein breitgefächertes Anbieterportfolio, aus mehreren Angeboten auszuwählen, jedoch bleibt hier abzuwarten, ob auch von Seiten der Kreditinstitute zukünftig ein Rating von Kommunen auf Grundlage von Bilanzkennzahlen und Abschlussergebnissen zur Entscheidung über die Vergabe eines Kredites herangezogen werden wird. Zwar konnte die Stadt Landau durch die positiven Abschlüsse der letzten Jahre das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital fast wieder auf das Niveau der Eröffnungsbilanz im Jahr 2008 (Einführung der doppelten Rechnungslegung) erhöhen. Allerdings werden, sollten sie eintreffen, die geplanten Fehlbeträge der nächsten Haushaltsjahre dieses Eigenkapital sukzessive wieder aufzehren.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich die Stadt Landau aufgrund des durch die Kämmereiabteilung praktizierten Zins- und Schuldenmanagements, welches besonderen Augenmerk auf die Laufzeit und damit auf Fälligkeitstermine auch bezüglich von Prolongationen legt, vor Schwankungen des Zinsmarktes schützt. Das Problem der „Klumpenbildung“ soll so ausgeschlossen und längerfristige Zinssicherheit erzielt werden.

Auch birgt die hohe Zuwanderung von Flüchtlingen im Herbst 2015, welche als größte Herausforderung für Bund, Länder und auch für die Stadt Landau in der Pfalz angesehen werden kann, weitere Herausforderungen und Risiken.

Nachdem ein Rückgang der Flüchtlingszahlen festgestellt werden kann und die Erstversorgung bewältigt wurde, ist es nun daran dafür zu sorgen, dass Strukturen wieder geordnet werden. Als größte Herausforderung gilt nun die Integration der Flüchtlinge, was eine Anpassung des bestehenden Integrationskonzeptes an die aktuelle Situation erfordert. Hierfür ist die Unterstützung von Bund und Land, gerade in finanzieller und organisatorischer Hinsicht, unumgänglich. Die Lasten müssen gleichmäßig verteilt werden und können nicht nur den Kommunen, insbesondere den kreisfreien Städten, auferlegt werden.

Weitere Risiken für die städtische Haushaltssituation bestehen in überproportional steigenden Aufwendungen im Jugend- u. Sozialbereich sowie durch die demografische Entwicklung der Bevölkerung. Die Kosten und gesamtstaatlichen Finanzierungsanteile lassen sich derzeit noch nicht abschätzen.

Aktuell wurde das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) geändert, um insbesondere den kreisfreien Städten und den Landkreisen, die unter besonders hohen Sozialausgaben leiden, unter die Arme zu greifen. Die Stadt Landau profitiert zunächst von einer höheren Schlüsselzuweisung B 1, da sich der Betrag je Einwohner um 25,00 Euro erhöht. Neu eingeführt wurde außerdem die Schlüsselzuweisung C 3, welche landesweit mit 60 Mio. Euro ausgestattet wurde und sich aus dem allgemeinen Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse von rund 133 Mio. Euro als Vorwegentnahme finanziert. Da Bemessungsgrundlage dieser neuen Schlüsselzuweisung ungedeckte Sozialleistungen aus den

Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2 sind und Landau eine im Vergleich der kreisfreien Städte unterdurchschnittliche Belastung je Einwohner im Jahre 2017 hatte, erhält unsere Stadt keine Schlüsselzuweisung C 3. Folge dessen ist, dass Landau wohl als einzige kreisfreie Stadt in Rheinland-Pfalz nach der Änderung des LFAG schlechter da steht als dies vorher der Fall war. Insgesamt werden die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2019 um rund 1,6 Mio. Euro auf einen Betrag in Höhe von 17,2 Mio. Euro sinken. Dies ist nicht nur der Schlüsselzuweisung C 3, sondern auch dem Umstand geschuldet, dass die Finanzkraft, welche für die Berechnung maßgeblich ist, gestiegen ist.

Die Entwicklung des ehemaligen Gartenschaugeländes als Wohnpark zeichnet sich weiterhin positiv ab. Trotz des anhaltenden Baubooms der letzten Jahre stieg die Nachfrage nach Wohnungen schneller als das Angebot, was zur Knappheit und steigenden Preisen für den Bau und die Mieten von Wohnraum führt.

War das Jahr 2017 noch „das Jahr der Spatenstiche“ so können die Jahre 2018ff als die „Jahre der Einweihungen und Inbetriebnahmen“ bezeichnet werden, was für die Prosperität und positive Entwicklung Landaus weiterhin steht.

So konnten zahlreiche Projekte im Wohnbaulichen Bereich wie z.B. Sozialer Wohnungsbau an der Dörrrenbergstraße, Firmeneinweihungen im D 9 und D 10, Boulevard Ostbahnstraße 3.BA abgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen sind in der Umsetzung wie z.B. die Sporthalle West, das Hospiz, Sozialer Wohnungsbau auf dem Baufeld 10, Kita Ponnyhof, Baulandstrategie insgesamt, Schul- und Sportstättenentwicklung.

Fakt ist, dass Stadtentwicklung nicht zu einem bestimmten Stichtag endet, sondern eine Daueraufgabe ist. Sie in die richtigen Bahnen zu lenken und jeweils auch Entscheidungen zu treffen, ist vorderste Aufgabe der Politik, der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass das im Dezember 2015 verabschiedete Wohnraumversorgungskonzept richtig und wichtig war, um ein ineinandergreifendes Maßnahmenbündel von Zielsetzungen und Wahl der richtigen Instrumente zu haben. Es gilt nun den festgestellten Bedarfen zeitnah Angebote gegenüber stellen zu können.

Doch nicht allein durch das Projekt „Landau baut Zukunft“, welches im 1. Halbjahr 2017 durch einen eigenen Nachtragshaushalt konkretisiert und in den Haushalten 2018ff fortgeschrieben wurde, stellt sich die Stadt Landau der Herausforderung, Wohnraum für die unterschiedlichen Bedürfnisse zu schaffen. Auch die, dem Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landau eingeräumte, Sonderkreditermächtigung zur Schaffung von neuen städtischen Wohnungen muss als zentraler Meilenstein zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums im Rahmen des o.g. Maßnahmenbündels angesehen werden und wird die Zukunft mitbestimmen.

Auch die zukünftige Gestaltung der Verkehrssituation in Landau wird in den kommenden Jahren zu einer zentralen Frage. Das Integrierte Mobilitätskonzept sowie wichtige Investitionen in die Infrastruktur sind hierbei unerlässlich. Insbesondere der begonnene Neubau der nördlichen Horstbrücke stellt einen nicht unerheblichen Umfang dar. Aber auch die Modernisierung der Königstraße, wofür ein Bürgerbeteiligungsprozess angestoßen wurde, als auch der 3. u. 4. Bauabschnitt der Ostbahnstraße, werden das Erscheinungsbild der Stadt zukünftig positiv verändern.

Durch die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 wurde der Stadtrat durch die Bürgerinnen und Bürger neu gewählt, was eine Verschiebung der bisherigen politischen Kräfteverhältnisse zur Folge hat. Nun müssen die neuen Mandatsträger zum Wohle der Stadt die politischen Entscheidungen der Vergangenheit weiterführen oder neue Impulse setzen, welche Landau auch zukünftig gestalten, dass Landau eine kreisfreie Stadt, welche als Wirtschafts-, Lebens- und Schulstandort ihren guten „Ruf“ behält.

Themen, welche sich in den zukünftigen Jahren gestellt werden müssen wird es zur Genüge geben.

Hier sind insbesondere internationale Themen zu nennen:

- Bedeutung Europas für Frieden und Freiheit / Brexit und Verschuldung Italiens,
- Struktur und Ausrichtung der Universität,
- Bedeutung des Ehrenamts und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Auf kommunaler Ebene sind folgende Themen von Bedeutung:

- Kommune der Zukunft – Leuchtturmprojekte – Fördermittel – Vorgehen,
- Baulandstrategie in den Stadtdörfern und VU-Gebiet Südwest,
- Gewerbliche Entwicklung im D 10 und Vorbereitung D 12 (Wettbewerbsverfahren),
- Inbetriebnahmen (u.a. Sporthalle West, aber auch Maßnahmen Dritter wie das Hospiz).

Landau in der Pfalz, 25. Juni 2019

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Martin Messemer
Finanzverwaltung /
Wirtschaftsförderung